

Einreicher: Der Landrat

Datum: 31.01.2014

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 01/2014

Gegenstand der Vorlage

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des
Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Gotha**

001 Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des
Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Gotha gemäß Anlage wird beschlossen.

Gießmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreisausschuss

10.03.2014

14.04.2014

19.05.2014

04.08.2014

10.11.2014

01.12.2014

Kreistag Gotha

12.03.2014

21.05.2014

08.10.2014

04.03.2015

Begründung:

A: Problem und Regelungsbedürfnis

In Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, werden dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen (§ 81 Abs. 1 Satz 3 ThürKO bzw. § 21 Abs. 1 Satz 3 ThürKDG).

Für die durchgeführten Prüfungen konnten Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben werden (§ 81 Abs. 2 ThürKO-alt bzw § 21 Abs. 2 ThürKDG-alt).

Mit dem Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.Juli 2013 wurde die bisherige Regelung zur Erhebung von Prüfungsgebühren geändert.

Sowohl im § 81 Abs. 2 ThürKO-neu als auch im § 21 Abs. 2 ThürKDG-neu ist geregelt, dass Landkreise, deren Rechnungsprüfungsämter nach § 81 Abs. 1 Satz 3 ThürKO-neu bzw. § 21 Abs. 1 Satz 3 ThürKDG-neu tätig werden, hierfür Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung zu erheben haben und die den Rechnungsprüfungsämtern hierfür entstandenen notwendigen Auslagen durch die geprüfte Gemeinde zu tragen sind.

Die Höhe der Prüfungsgebühr beruht auf den Kosten eines Arbeitsplatzes.

Kosten eines Arbeitsplatzes, Verwaltungsprüfer - Besoldung A 11

1. Personalkosten pro Jahr		59.520 €
basierend auf Besoldung A 11 / Erfahrungsstufe 7		
Geburtsjahr 1962, verheiratet, 1 Kind pflichtversichert		
einschließlich Krankenversicherung	2.500 €	
einschließlich Versorgung	13.332 €	
2. Sachkosten		9.685 €
Raumkosten nach KGST M 1/2012	4.600 €	
Geschäftskosten nach KGST M 1/2012	1.400 €	
Telekommunikationskosten nach KGST M 1/2012	235 €	
IT Kosten nach KGST M 1/2012	3.450 €	
3. Gemeinkosten		11.904 €
verwaltungsweite und amtsinterne Gemeinkosten in Höhe von		
20 % auf die Brutto-Personalkosten (nach KGST M 1/2012)		
Kosten des Arbeitsplatzes pro Jahr		81.109 €
4. Stundenwert einer Normalarbeitskraftzeit (gerundet)		50 €
Normalarbeitskraftzeit nach KGST M 1/2012 bei einer		
Wochenarbeitszeit von 40 Std./W.	1618 Std.	

B. Lösung

Erlass einer Gebührensatzung gemäß § 81 Abs. 2 ThürKO bzw. § 21 Abs. 2 ThürKDG

C. Alternativen

Keine

Die Beibehaltung des bisherigen Zustands der Gebührenfreiheit wäre ein Verstoß gegen die jetzt geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften.

D. Kosten

Für den Landkreis fallen keine zusätzlichen Kosten an.

E. Zuständigkeit

Der Kreistag gemäß § 105 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 2 Punkt 2 ThürKO.

Anlagen:

Anlage Gebührensatzung